

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 9. Januar 1974**

**169. Strassen (Illnau-Effretikon, Brand- und Rütlistrasse III. Kl, Bau- und Niveaulinien).** A. Das Quartierplangebiet Chelleracher in Unter-Illnau liegt östlich der Kempththalstrasse I. Kl. Nr. 2, HVS Q, in Richtung Gemeindegrenze Fehraltorf. Für die Erschliessung des Wohngebiets durch die Brand- und Rütlistrasse III. Kl. sind 1961 mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3730 Bau- und Niveaulinien genehmigt worden.

Bei der Detailprojektierung stellte sich heraus, dass auf Grund des genehmigten Quartierplans die beiden Quartierstrassen nicht wie vorgesehen realisiert werden konnten. Einerseits führt die Hochspannungsleitung NOK durch die Bauzone, und andererseits ist eine Einmündung der Rütlistrasse, einer Quartierstrasse, in die Hauptverkehrsstrasse Q verkehrstechnisch nicht zu verantworten. Gestützt auf diese Tatsachen mussten die Strassenführung in diesem Teil des Quartierplans Chelleracher neu projektiert sowie eine Landumlegung vorgenommen werden.

B. Die geänderte Strassenführung kommt direkt unter die Hochspannungsleitung zu liegen und respektiert damit die von den NOK verlangte Servitutsfläche von 25 m Breite. Die Brand- und die Rütlistrasse werden mit einem Radius von 25 m miteinander verbunden. An Stelle einer Einmündung in die Hauptverkehrsstrasse Q wird nur mehr eine Fusswegverbindung zwischen der Quartier- und der Kempththalstrasse vorgesehen.

Unter teilweiser Aufhebung der 1961 mit Beschluss Nr. 3730 genehmigten Bau- und vollständiger Aufhebung der Niveaulinien ist eine Revision der Linienführung der Quartierstrasse auf 100 m Länge vorgenommen worden; der Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strassen. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

C. Nach durchgeführtem Auflage- und Einspracheverfahren bestätigt der Bezirksrat Pfäffikon am 20. November 1973, dass gegen die abgeänderten Bau- und Niveaulinien keine Rechtsmittel eingelegt worden sind. Der Genehmigung der Vorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau-Effretikon vom 24. Oktober 1973 betreffend die Aenderung der Bau- und Niveaulinien an der Brand- und an der Rütlistrasse III. Kl. im Quartier Chelleracher, Unter-Illnau, wird gemäss den eingezeichneten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seines Revisionsbeschlusses öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau-Effretikon,  
8307 Effretikon, unter Rücksendung eines mit Genehmigungs-  
vermerk versehenen Planexemplars, den Bezirksrat Pfäffikon,  
8330 Pfäffikon, und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Januar 1974.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:



*Roggwiller*  
Roggwiller

30.1.74 an:  
Büro Ne + Ni  
Bauamt